

Satzung des Vereins „Unabhängige Bürger Eckental e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Unabhängige Bürger Eckental e.V.“(UBE) und ist eine Wählervereinigung im Sinne des Art. 9 I GG i. V. m. § 2 Vereinsgesetz. Er hat seinen Sitz in Eckental und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Registernummer VR 200741 eingetragen.

§ 2 Zweck

Die Unabhängigen Bürger Eckental e.V. verstehen sich als Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Eckental, mit dem Ziel, auf der Grundlage politischer, religiöser und kultureller Freiheit, zur Pflege und zur Aufrechterhaltung des Gedankenaustausches in Angelegenheiten der Marktgemeinde Eckental sowie des Landkreises Erlangen-Höchstadt, beizutragen.

Der Verein schafft hierfür, unter Wahrung seiner strengen parteipolitischen Neutralität, den Gemeindebürgern eine Plattform, um in kommunalen Angelegenheiten der Marktgemeinde Eckental mitzubestimmen und sich sachbezogen und fernab aller Parteiinteressen, in dem Gesamtwohl der Marktgemeinde Eckental verpflichtet, kommunalpolitisch betätigen zu können.

Der Zweck des Vereins ist zunächst ausschließlich die Beteiligung an der politischen Willensbildung in der Marktgemeinde Eckental und die Teilnahme an allen Kommunalwahlen auf Gemeindeebene.

Der Verein macht sich ausdrücklich zum Ziel, den Informationsaustausch zwischen den Gemeindebürgern und dem Gemeinderat zu fördern. Zu diesem Zweck unterrichtet der Verein seine Mitglieder und die Gemeindebürger über aktuelle kommunalpolitische Themen.

Zur Verwirklichung dieses Zweckes stellt der Verein zudem zu den Kommunalwahlen geeignete Kandidaten auf, um auf diese Weise selbst bei der kommunalpolitischen Willensbildung in der Marktgemeinde Eckental mitzuwirken. Diese Kandidaten müssen nicht Mitglieder der UBE sein.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Er erstrebt keine finanziellen Gewinne. Spenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Einzelperson werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besitzt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der

an den Vorstand des Vereins gerichtet sein muss.

Mit der Zahlung des ersten Beitrags wird die Aufnahme wirksam, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten durch den Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf einer Begründung.

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Ausschluss oder durch den freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Eine grobe Verletzung der Vereinsinteressen liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Satzung, gegen die Vereinsbeschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen den Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Auch die beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten sowie Verleumdungen der Organmitglieder und erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern sind wichtige Gründe, die einen Vereinsausschluss begründen können.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Ein Mitglied, das die Fraktion der UBE unter Beibehaltung seines Gemeinderatsmandats verlässt, verliert automatisch auch seine Vereinsmitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressesprecher, Vereinsmitgliedern, solange sie dem Eckentaler Gemeinderat angehören, sowie bis zu sechs Beisitzern.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit bis zu seiner Neuwahl, längstens jedoch für sechs Monate, im Amt.

Der Gesamtvorstand führt als tragendes Organ die Geschäfte des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien des Vereins auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in Versammlungen, gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit. Er leitet die Sitzungen der Organe und ist verpflichtet, den Gesamtvorstand nach Notwendigkeit einzuberufen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Arbeit und nimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung wahr.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

Der Schriftführer bereitet Tagesordnungen und Versammlungen im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden vor. Er führt Anwesenheitslisten und das Beschlussprotokoll über wesentliche Sitzungen und Versammlungen des Vereins.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden aus dem Amt hat der 2. Vorsitzende binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher der 1. Vorsitzende neu zu wählen ist.

Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der erschienenen Mitglieder. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder eine Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. Vorsitzenden gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, in denen nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- ♣ die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des

Vorsitzenden

- ⤴ die Entlastung des Vorstands
- ⤴ die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands, sowie deren Abberufung
- ⤴ die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- ⤴ die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- ⤴ der Ausschluss von Mitgliedern
- ⤴ die Wahl des Kassenprüfers
- ⤴ die Nominierung geeigneter Kandidaten für die Kommunalwahlen

Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Solche Dringlichkeitsanträge dürfen nicht Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Ausschlüssen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen werden im allgemeinen durch Erheben der Hand vorgenommen. Auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgen. Wahlen werden geheim, mittels Stimmzettel durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet.

§ 8 Satzungsänderungen

Ein Antrag, der die Änderung dieser Satzung zum Inhalt hat, ist mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Für Satzungsänderungen gilt, dass sie nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden können.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, auf Initiative des Vorstandes, ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel-Mehrheit der

anwesenden Mitglieder erfolgen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Liquidatoren gelten im Übrigen die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).

Das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereins ist für einen anerkannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2013 beschlossen und tritt ab dem Tag der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Eckental, den 18.03.2013

.....
1. Vorsitzender

.....
Protokollführer